

# Slowenien und Istrien



**7-tägige Schienenkreuzfahrt**

**13. - 19. Mai 2018**

ab/bis Dortmund, Essen, Duisburg



- Qualität auf Schienen seit 2002 -

CLASSIC



COURIER

Diese eindrucksvolle Schienenkreuzfahrt mit dem Sonderzug CLASSIC COURIER stellt Ihnen einige der schönsten Landschaften, beliebtesten Ferienregionen und bekanntesten Sehenswürdigkeiten in Slowenien und Istrien vor. Sie erkunden die bizarre Bergwelt der Julischen Alpen auf der historischen Strecke der Wocheinerbahn, besuchen die Hauptstadt Ljubljana und genießen das male- rische Landschaftspanorama am Bleder See. Der Urlaubsort Portoroz an der slowenischen Riviera dient als idealer Ausgangspunkt für Ausflüge nach Italien und Kroatien. Von hier aus unternehmen Sie eine Rundfahrt über die Halbinsel Istrien und haben außerdem noch die Gelegenheit zu einem fakultativen Aus- flug in das elegante Seebad Opatija an der Kvarner Bucht oder in die italienische Hafenstadt Triest und zum berühmten Gestüt Lipica.

Mit dem CLASSIC COURIER wird das goldene Zeitalter des Zugreisens wieder lebendig. Der Sonderzug besteht aus gepflegten Schnellzug-Wagen der 60er bis 80er Jahre, die neben ihrem nos- talgischen Ambiente ein komfortables Fahrgefühl vermitteln. Sie reisen in 1. Klasse-Abteilen mit 6 Sitzen oder in Club-Abteilen mit 4 Sitzen. Während der Fahrt unterhalten Sie sich in gemütlicher Runde, und wie früher können Sie die Abteilfenster zum Lüften und Fotogra- fieren öffnen. Besuchen Sie auch den Speisewagen oder genießen Sie bei musikalischer Untermalung Ihren Drink im stilvollen Salonwagen.

# Slowenien und Istrien

## 7-tägige Schienenkreuzfahrt im nostalgischen Sonderzug

### 1. Tag: Anreise nach Salzburg

Der CLASSIC COURIER startet in Bremen und fährt u.a. über **Dortmund, Essen und Duisburg**. Einen letzten Zustiegshalt gibt es in München, bevor die Fahrt mit dem Sonderzug durch die bayerische Voralpenregion nach Salzburg geht. Lehnen Sie sich in den bequemen Polsterses- seln zurück und genießen Sie die wechselnden Landschaftsbilder, wenn Sie an der beeindruckenden Bergkulisse der Alpen vorüber fahren. Am Abend treffen Sie in Salzburg ein.

### 2. Tag: Salzburg – Portoroz

Der Vormittag steht zur Verfügung, um auf eigene Faust durch die Residenzstadt an der Salzach zu bummeln. Salzburg zählt wegen der barocken Kuppeln und Kirchen, die von der ein- drucksvollen Festung Hohensalzburg überragt werden, zu den schönsten Städten Österreichs. Wenn Sie mehr über die Sehenswürdigkeiten und die Geschichte der Residenzstadt erfahren möchten, können Sie an einer kurzen Stadtrund- fahrt und einem geführten Spaziergang durch die Altstadt teilnehmen. Sie sehen dabei den Dom, die Residenz, den Alten Markt, die quirlige Getreidegasse und Mozarts Geburtshaus. Am Nachmittag bringt Sie der CLASSIC COURIER nach Slowenien. Über die spektakuläre Bahn- strecke der Wocheinerbahn, einem der ältesten Industriedenkmäler Sloweniens, geht die Fahrt durch die Julischen Alpen weiter. Faszinieren- de Landschaften mit unberührten Tälern, steil abstürzenden Bergflüssen, atemberaubenden Brücken und architektonischen Prachtbauten säumen die Bahnstrecke zwischen ihren 28 Tun- neln. Am Abend erreichen Sie die slowenische Endstation der Bahnlinie und den Bahnhof Koper kurz vor der Grenze zu Kroatien. Nur wenige Kilometer entfernt liegt Portoroz, wo Sie Ihr

Hotel für die nächsten drei Nächte beziehen. Der Ort, dem seine üppige Vegetation den Namen „Rosenhafen“ einbrachte und der als Kurort eine bis ins 13. Jahrhundert zurückreichende Tradition hat, ist heute mit dem ganz auf der Landspitze liegenden Nachbarort Piran zu einer Einheit verschmolzen.

### 3. Tag: Istrien-Rundfahrt

Den heutigen Tag verbringen Sie in Kroatien und erkunden per Bus die kontrastreiche Halb- insel Istrien mit ihren historischen Städten und verträumten Fischerdörfern. In Porec, einer malerischen Stadt an der Westküste, sehen Sie die Euphrasius Basilika, die auf der Liste des UNESCO-Weltkulturerbes steht. Ein Rundgang durch die Altstadt führt zu weiteren Zeugnissen der prachtvollen byzantinischen Baukunst. Dann setzen Sie die Fahrt auf der malerischen Küstenstraße fort und erreichen Rovinj. Sie er- kunden die auf einem ins Meer ragenden Hügel erbaute Altstadt und erleben in den von alten Ge- mäuern gesäumten, verwinkelten Gassen ein venezianisches Flair. Nächste Station ist Pula, die größte und älteste Stadt Istriens mit einem beeindruckenden Amphitheater, welches zu den größten des römischen Reichs gehörte.

### 4. Tag: fakultative Ausflüge: Triest & Lipica oder Opatija & Rijeka

Der Tag steht für eigene Unternehmungen in Portoroz und Piran zur Verfügung, um das ma- lerische Küstenstädtchen an der slowenischen Riviera zu erkunden. Hier spürt man noch immer die venezianische Vergangenheit, die nicht nur in der Architektur erhalten blieb und dem Ort ein besonderes Flair verleiht. Piran liegt in der Bucht von Triest und somit im „Dreiländereck“ von Slowenien, Kroatien und Italien. Von hier aus



bietet sich ein weiterer Ausflug ins Nachbarland Kroatien oder ein Abstecher nach Italien an.

– Ausflug A führt ins italienische Triest und nach Lipica: In der Hafenstadt Triest erwarten Sie prächtige Bürgerhäuser und Paläste sowie ausgedehnte Parkanlagen. Nach einer Führung durch die Altstadt haben Sie etwas Zeit zur freien Verfügung. Danach besuchen Sie das berühmte Gestüt Lipica.

– Ausflug B führt nach Opatija: Per Bus besuchen Sie das elegante Seebad an der Kvarner Bucht, das mit seinen prächtigen Villen und Hotels der Belle Epoque heute wieder im Glanz der k.u.k.-Epoche erstrahlt. Nach einem geführten Rundgang und einem Bummel über die prachtvolle Strandpromenade erwartet Sie ein Schiff zur Panoramafahrt an der Küste entlang nach Rijeka.

### 5. Tag: Portoroz – Ljubljana – Bled

Morgens startet die Fahrt im CLASSIC COURIER nach Ljubljana. Bei einer Führung lernen Sie die slowenische Hauptstadt kennen, deren Altstadt von einer Mischung aus österreichischem Charme und mediterranem Flair geprägt wird. Ein Rundgang führt durch das schmucke Zentrum mit seinen Barock- und Jugendstilfassaden, der St. Nikolaus-Kathedrale und dem Drei-Brücken-Platz. Am späten Nachmittag geht die Zugfahrt weiter zum Bleder See und in den beschaulichen Kurort, wo Sie Ihr Hotel für die nächsten beiden Nächte beziehen.

### 6. Tag: Bled oder Wörthersee (fakultativ)

Genießen Sie einen entspannten Aufenthalt am Bleder See und lassen Sie das malerische Alpenpanorama auf sich wirken. Das Wahrzeichen des Ortes ist die auf einer Insel mitten im See liegende Marienkirche. Wer möchte, kann mit dem traditionellen offenen Holzboot, der Pletna, zur Insel übersetzen (fakultativ, zahlbar vor Ort). Wer stattdessen lieber einen fakultativen Ausflug zum nahe gelegenen Wörthersee unternehmen möchte, erkundet Kärntens berühmte Urlaubsregion bei einer Rundfahrt per Bus und Schiff. In Velden sehen Sie das als „Schloss am

Wörthersee“ berühmt gewordene Luxushotel und bummeln über die von prächtigen Villen gesäumte Uferpromenade. Anschließend fahren Sie mit dem Schiff über den See nach Klagenfurt. Kärntens Hauptstadt wird auch als „Rose vom Wörthersee“ bezeichnet und beeindruckt mit ihrer schmucken Renaissance Architektur. Beim Rundgang durch die historische Altstadt spazieren Sie über Österreichs älteste Fußgängerzone, die Kammergasse. Am Nachmittag fahren Sie zurück nach Bled.

### 7. Tag: Rückfahrt nach Deutschland

Am frühen Morgen startet der Sonderzug und bringt Sie in bequemer Fahrt nach Deutschland zum jeweiligen Ausgangspunkt der Reise zurück.

Änderungen aus zwingenden Gründen bleiben vorbehalten!

### Sitzplätze im CLASSIC COURIER

Sie reisen im Sonderzug auf fest reservierten Sitzplätzen im **1. Klasse-Abteil** für 6 Personen. Gegen einen Aufpreis können Sie Sitzplätze im **Club-Abteil** (für vier Personen) buchen.

Gerechterweise erhalten zwei gemeinsam reisende Gäste maximal einen Fensterplatz. Zwei gegenüberliegende Plätze werden ausschließlich am Gang reserviert. Feste Plätze in Fahrtrichtung sind nicht reservierbar, da die Fahrtrichtung vor und während der Reise in unregelmäßigen Abständen wechselt.

### Hotelkategorien

Die Unterbringung in der Kategorie **Comfort** erfolgt in ausgesuchten Drei-Sterne-Hotels der guten örtlichen Mittelklasse. Die Kategorie **Comfortplus** bietet Drei-Sterne-Superior oder Vier-Sterne-Hotels.

### Termin & Zustiege

**13. - 19. Mai 2018**

ab/bis Bremen, **Dortmund, Essen, Duisburg**, Köln, Koblenz, Mainz, Mannheim, Stuttgart, Ulm, München

### ■ Preise pro Person

	Comfortplus	Comfort
Doppelzimmer	1.335 €	1.095 €
Einzelzimmer	1.545 €	1.275 €
Aufpreis für Sitzplatz im Club-Abteil	88 €	

### ■ Enthaltene Leistungen

- Fahrt im Sonderzug ab/bis gebuchtem Zustiegsort
- Sitzplatzreservierung im gebuchten Abteiltyp: 1. Klasse- oder Club-Abteil
- 6 x Übernachtung in der gebuchten Hotelkategorie
- 6 x Halbpension
- ständige Chefreiseleitung
- Gruppen-Reiseleitung
- Ausflüge und Führungen laut Programm
- Transfers mit örtlichen Bussen
- Gepäckhelfer an den Bahnhöfen in Österreich und Slowenien
- Infomaterial (1 x je Zimmer)

### ■ Fakultative Ausflüge

Nur vor Reiseantritt buchbar, bitte gleich bei der Reisebuchung anmelden!

- Stadtführung Salzburg (inkl. Bus) 28 €
- Triest und Lipica \* 65 €
- Opatija und Rijeka inkl. Schiffsfahrt \* 75 €
- Wörthersee inkl. Schiffsfahrt 59 €

\* Bitte beachten Sie, dass die Ausflüge nach Triest und Opatija gleichzeitig stattfinden und nicht beide zusammen gebucht werden können.

### ■ Nicht eingeschlossen

Fakultative Ausflüge, Ausgaben privater Art (Getränke, Telefon), Trinkgelder, Reiseversicherungen

### ■ Mindestteilnehmerzahl

200 Personen. Bei Nichterreichen der Mindestteilnehmerzahl kann die Reise bis vier Wochen vor Reisebeginn abgesagt werden.

Für diese Reise benötigen Sie einen gültigen Personalausweis oder Reisepass.

### ■ Veranstalter

DNV-Touristik GmbH, Bolzstraße 126, 70806 Kornwestheim



### Information & Buchung:



## Vorderseite

Piran © slowenia.info / Ubald Trnkoczy

Ljubljana © slowenia.info / Dunja Wedam

Rovinj

© Kroatische Zentrale für Tourismus / Ivo Pervan

## Rückseite

Triest, Schloss Miramare

© PromoTurismoFVG / Marco Milani

Kutsche in Lipica © slowenia.info / B. Kladnik

Portoroz © slowenia.info / Darinka Mladenovic

Porec, Euphrasius-Basilika

© Kroatische Zentrale für Tourismus / Ivo Pervan

1. Klasse Abteil (rot) © DNV

Club-Abteil (blau) © DNV



## Innenseiten

Wörthersee © Kärnten Werbung

Pula, Amphitheater

© Tourismusverband Pula



Bitte senden Sie Ihre Reiseanmeldung an:



COLUMBUS Reisen  
GmbH  
Bredeneyer Straße 2a  
45133 Essen  
Tel. 0201/84 101 84  
Fax 0201/84 101 80  
info@columbus-essen.de  
www.columbus-essen.de

## ANMELDUNG zur Schienenkreuzfahrt „Slowenien und Istrien“ 7-tägige Reise mit dem CLASSIC COURIER

Reisetermin: **13. bis 19.05.2018** ab/bis Dortmund, Essen, Duisburg

Agentur: 85643

NAME	VORNAME	GEBURTSDATUM
_____	_____	_____
_____	_____	_____
_____	_____	_____
_____	_____	_____

**PREISE PRO PERSON** – Leistungen gemäß Ausschreibung, inkl. Zugfahrt im 1. Klasse-Abteil (6er Belegung) von einem der o.g. Zustiege und Unterbringung im

<b>Doppelzimmer</b>	<input type="checkbox"/> „Comfort“	<b>1.095 €</b>	<input type="checkbox"/> „Comfortplus“	<b>1.335 €</b>
<b>Einzelzimmer</b>	<input type="checkbox"/> „Comfort“	<b>1.275 €</b>	<input type="checkbox"/> „Comfortplus“	<b>1.545 €</b>

Zustiegsort \_\_\_\_\_ Sonstiges: \_\_\_\_\_

**EXTRAS/FAKULTATIVE AUSFLÜGE** (nur vor Reiseantritt buchbar, Preise pro Person):

- |  |      |   |      |
|--|------|---|------|
| <input type="checkbox"/> Sitzplatz im Club-Abteil (4er Belegung) | 88 € | <input type="checkbox"/> Würthersee inkl. Schiffsfahrt          | 59 € |
| <input type="checkbox"/> Stadtführung Salzburg (inkl. Bus)       | 28 € | <input type="checkbox"/> Opatija und Rijeka, inkl. Schiffsfahrt | 75 € |
| <input type="checkbox"/> Triest und Lipica                       | 65 € | <b>oder</b>   |      |

**Bitte beachten:** Die beiden Ausflüge Triest und Opatija können nicht zusammen gebucht werden, da sie zeitgleich stattfinden.

### RECHNUNGSADRESSE

Name \_\_\_\_\_ Vorname \_\_\_\_\_  
Straße und Haus-Nr. \_\_\_\_\_ PLZ, Ort \_\_\_\_\_  
Telefon (tagsüber) \_\_\_\_\_ Telefon (privat) \_\_\_\_\_  
E-Mail: \_\_\_\_\_ Im Notfall bitte anrufen: \_\_\_\_\_

**Einreisevorschriften:** Für diese Reise benötigen Sie einen gültigen Reisepass oder Personalausweis (Stand: August 2017)

**Veranstalter:** DNV-Touristik GmbH, Bolzstraße 126, 70806 Kornwestheim

**Mindestteilnehmerzahl:** 200 Personen. Bei Nichterreichen kann die Reise bis vier Wochen vor Abreise abgesagt werden.

Ich habe die allgemeinen Reise- und Teilnahmebedingungen (Rückseite) der DNV-Touristik GmbH zur Kenntnis genommen und erkenne diese an.

Mit meiner 2. Unterschrift trete ich für die vertragliche Verpflichtung aller in der Anmeldung genannten Personen ein.

\_\_\_\_\_  
Datum, Unterschrift

\_\_\_\_\_  
Datum, Unterschrift

**DNV-Touristik GmbH**

**Bolzstraße 126, 70806 Kornwestheim, Telefon: (07154) 13 18-30**

Die nachfolgenden Bestimmungen werden, soweit wirksam vereinbart, Inhalt des zwischen dem Kunden und dem Reiseveranstalter zu Stande kommenden Reisevertrages. Sie ergänzen die gesetzlichen Vorschriften der §§ 651a bis m BGB (Bürgerliches Gesetzbuch) und die Informationsvorschriften für Reiseveranstalter gemäß §§ 4 bis 11 BGB-InfoV (Verordnung über Informations- und Nachweispflichten nach bürgerlichem Recht) und füllen diese aus:

**1. Abschluss des Reisevertrages/Verpflichtung des Kunden**

**1.1.** Mit der Buchung (Reiseanmeldung) bietet der Kunde dem Reiseveranstalter den Abschluss des Reisevertrages verbindlich an. Grundlage dieses Angebotes sind die Reiseausschreibung und die ergänzenden Informationen des Reiseveranstalters für die jeweilige Reise, soweit diese dem Kunden vorliegen.

**1.2.** Reisevermittler (z. B. Reisebüros) und Leistungsträger (z. B. Hotels, Beförderungsunternehmen) sind vom Reiseveranstalter nicht bevollmächtigt, Vereinbarungen zu treffen, Auskünfte zu geben oder Zusicherungen zu machen, die den vereinbarten Inhalt des Reisevertrages abändern, über die vertraglich zugesagten Leistungen des Reiseveranstalters hinausgehen oder im Widerspruch zur Reiseausschreibung stehen.

**1.3.** Orts- und Hotelprospekte sowie Internetausschreibungen, die nicht vom Reiseveranstalter herausgegeben werden, sind für den Reiseveranstalter und dessen Leistungspflicht nicht verbindlich, soweit sie nicht durch ausdrückliche Vereinbarung mit dem Kunden zum Gegenstand der Reiseausschreibung oder zum Inhalt der Leistungspflicht des Reiseveranstalters gemacht wurden.

**1.4.** Die Buchung kann schriftlich, per Fax oder auf elektronischem Weg (E-Mail, Internet) erfolgen. Bei elektronischen Buchungen bestätigt der Reiseveranstalter den Eingang der Buchung unverzüglich auf elektronischem Weg. Diese Eingangsbestätigung stellt noch keine Bestätigung der Annahme des Buchungsauftrags dar.

**1.5.** Der Kunde hat für alle Vertragsverpflichtungen von Mitreisenden, für die er die Buchung vornimmt, wie für seine eigenen einzustehen, sofern er diese Verpflichtung durch ausdrückliche und gesonderte Erklärung übernommen hat.

**1.6.** Der Vertrag kommt mit dem Zugang der Annahmeerklärung des Reiseveranstalters zustande. Sie bedarf keiner bestimmten Form. Bei oder unverzüglich nach Vertragsschluss wird der Reiseveranstalter dem Kunden eine schriftliche Reisebestätigung übermitteln. Hierzu ist er nicht verpflichtet, wenn die Buchung durch den Kunden weniger als 7 Werktage vor Reisebeginn erfolgt.

**1.7.** Weicht der Inhalt der Annahmeerklärung des Reiseveranstalters vom Inhalt der Buchung ab, so liegt ein neues Angebot des Reiseveranstalters vor, an das er für die Dauer von 10 Tagen gebunden ist. Der Vertrag kommt auf der Grundlage dieses neuen Angebots zustande, wenn der Kunde innerhalb der Bindungsfrist dem Reiseveranstalter die Annahme durch ausdrückliche Erklärung oder Anzahlung erklärt.

**2. Bezahlung**

**2.1.** Reiseveranstalter und Reisevermittler dürfen Zahlungen auf den Reisepreis vor Beendigung der Reise nur fordern oder annehmen, wenn dem Kunden der Sicherungsschein übergeben wurde. Nach Vertragsabschluss wird gegen Aushändigung des Sicherungsscheines eine Anzahlung in Höhe von 20 % des Reisepreises zur Zahlung fällig. Die Restzahlung wird 21 Tage vor Reisebeginn fällig, sofern der Sicherungsschein übergeben ist und die Reise nicht mehr aus dem in Ziffer 7 genannten Grund abgesagt werden kann.

**2.2.** Leistet der Kunde die Anzahlung und/oder die Restzahlung nicht entsprechend den vereinbarten Zahlungsfälligkeiten, so ist der Reiseveranstalter berechtigt, nach Mahnung mit Fristsetzung vom Reisevertrag zurückzutreten und den Kunden mit Rücktrittskosten gemäß Ziffer 4.2 Satz 2 bis 4.5 zu belasten.

**3. Leistungsänderungen**

**3.1.** Änderungen wesentlicher Reiseleistungen von dem vereinbarten Inhalt des Reisevertrages, die nach Vertragsabschluss notwendig werden und vom Reiseveranstalter nicht wider Treu und Glauben herbeigeführt wurden, sind nur gestattet, soweit die Änderungen nicht erheblich sind und den Gesamtzuschnitt der Reise nicht beeinträchtigen. **3.2.** Eventuelle Gewährleistungsansprüche bleiben unberührt, soweit die geänderten Leistungen mit Mängeln behaftet sind. **3.3.** Der Reiseveranstalter ist verpflichtet, den Kunden über wesentliche Leistungsänderungen unverzüglich nach Kenntnis von dem Änderungsgrund zu informieren. **3.4.** Im Fall einer erheblichen Änderung einer wesentlichen Reiseleistung ist der Kunde berechtigt, unentgeltlich vom Reisevertrag zurückzutreten oder die Teilnahme an einer mindestens gleichwertigen Reise zu verlangen, wenn der Reiseveranstalter in der Lage ist, eine solche Reise ohne Mehrpreis für den Kunden aus seinem Angebot anzubieten. Der Kunde hat diese Rechte unverzüglich nach der Erklärung des Reiseveranstalters über die Änderung der Reiseleistung oder die Absage der Reise diesem gegenüber geltend zu machen.

**4. Rücktritt durch den Kunden vor Reisebeginn/Stornokosten**

**4.1.** Der Kunde kann jederzeit vor Reisebeginn von der Reise zurücktreten. Der Rücktritt ist gegenüber dem Reiseveranstalter unter der oben angegebenen Anschrift zu erklären. Falls die Reise über ein Reisebüro gebucht wurde, kann der Rücktritt auch diesem gegenüber erklärt werden. Dem Kunden wird empfohlen, den Rücktritt schriftlich zu erklären.

**4.2.** Tritt der Kunde vor Reisebeginn zurück oder tritt er die Reise nicht an, so verliert der Reiseveranstalter den Anspruch auf den Reisepreis. Stattdessen kann der Reiseveranstalter, soweit der Rücktritt nicht von ihm zu vertreten ist oder ein Fall höherer Gewalt vorliegt, eine angemessene Entschädigung für die bis zum Rücktritt getroffenen Reisevorkehrungen und seine Aufwendungen in Abhängigkeit von dem jeweiligen Reisepreis verlangen.

**4.3.** Der Reiseveranstalter hat diesen Entschädigungsanspruch zeitlich gestaffelt, d. h. unter Berücksichtigung der Nähe des Zeitpunktes des Rücktritts zum vertraglich vereinbarten Reisebeginn in dem prozentualen Verhältnis zum Reisepreis pauschaliert und bei der Berechnung der Entschädigung gewöhnlich ersparte Aufwendungen und gewöhnlich mögliche anderweitige Verwendungen der Reiseleistungen berücksichtigt. Die Entschädigung wird nach dem Zeitpunkt des Zugangs der Rücktrittserklärung wie folgt berechnet:

<b>– Reisen mit Übernachtungen in Sonderzügen oder auf Schiffen</b>	
bis 92 Tage vor Reiseantritt	15 %
91 bis 57 Tage vor Reiseantritt	40 %
56 bis 29 Tage vor Reiseantritt	60 %
28 bis 8 Tage vor Reiseantritt	85 %
ab 7 Tage vor Reiseantritt/Nichterscheinen am Anreisetag	90 %
<b>– alle übrigen Reisen</b>	
bis 57 Tage vor Reiseantritt	15 %
56 bis 33 Tage vor Reiseantritt	20 %
32 bis 15 Tage vor Reiseantritt	40 %
14 bis 8 Tage vor Reiseantritt	60 %
ab 7 Tage vor Reiseantritt	80 %
bei Nichterscheinen am Anreisetag	90 % des Reisepreises.

**4.4.** Dem Kunden bleibt es in jedem Fall unbenommen, dem Reiseveranstalter nachzuweisen, dass diesem überhaupt kein oder ein wesentlich niedrigerer Schaden entstanden ist, als die von ihm geforderte Pauschale.

**4.5.** Der Reiseveranstalter behält sich vor, anstelle der vorstehenden Pauschalen eine höhere, konkrete Entschädigung zu fordern, soweit der Reiseveranstalter nachweist, dass ihm wesentlich höhere Aufwendungen als die jeweils anwendbare Pauschale entstanden sind. In diesem Fall ist der Reiseveranstalter verpflichtet, die geforderte Entschädigung unter Berücksichtigung der ersparten Aufwendungen und einer etwaigen anderweitigen Verwendung der Reiseleistungen konkret zu beziffern und zu belegen.

**4.6.** Das gesetzliche Recht des Kunden, gemäß § 651 b BGB einen Ersatzteilnehmer zu stellen, bleibt durch die vorstehenden Bedingungen unberührt.

**5. Umbuchungen**

**5.1.** Ein Anspruch des Kunden nach Vertragsabschluss auf Änderungen hinsichtlich des Reiseterrains, des Reiseziels, des Ortes des Reiseantritts, der Unterkunft oder der Beförderungsart (Umbuchung) besteht nicht. Wird auf Wunsch des Kunden dennoch eine Umbuchung vorgenommen, kann der Reiseveranstalter bei Einhaltung der nachstehenden Fristen ein Umbuchungsentgelt in Höhe von 25 € pro Reisenden erheben.

**5.2.** Umbuchungswünsche des Kunden, die nach Ablauf der Fristen erfolgen, können, sofern ihre Durchführung überhaupt möglich ist, nur nach Rücktritt vom Reisevertrag gemäß Ziffer 4.2 bis 4.5 zu den Bedingungen und gleichzeitiger Neu Anmeldung durchgeführt werden. Dies gilt nicht bei Umbuchungswünschen, die nur geringfügige Kosten verursachen.

**6. Nicht in Anspruch genommene Leistung**

Nimmt der Reisende einzelne Reiseleistungen, die ihm ordnungsgemäß angeboten wurden, nicht in Anspruch aus Gründen, die ihm zuzurechnen sind (z. B. wegen vorzeitiger Rückreise oder aus sonstigen zwingenden Gründen), hat er keinen Anspruch auf anteilige Erstattung des Reisepreises. Der Reiseveranstalter wird sich um Erstattung der ersparten Aufwendungen durch die Leistungsträger bemühen. Diese Verpflichtung entfällt, wenn es sich um völlig unerhebliche Leistungen handelt oder wenn einer Erstattung gesetzliche oder behördliche Bestimmungen entgegenstehen.

**7. Rücktritt wegen Nichterreichens der Mindestteilnehmerzahl**

Der Reiseveranstalter kann wegen Nichterreichens der Mindestteilnehmerzahl nur dann vom Reisevertrag zurücktreten, wenn er **a)** in der jeweiligen Reiseausschreibung die Mindestteilnehmerzahl beziffert sowie den Zeitpunkt, bis zu welchem vor dem vertraglich vereinbarten Reisebeginn dem Kunden spätestens die Erklärung zugegangen sein muss, angegeben hat und **b)** in der Reisebestätigung die Mindestteilnehmerzahl und die späteste Rücktrittsfrist angibt oder dort auf die entsprechenden Angaben in der Reiseausschreibung verweist. Ein Rücktritt ist spätestens am 28. Tag vor dem vereinbarten Reiseantritt dem Kunden gegenüber zu erklären. Sollte bereits zu einem früheren Zeitpunkt ersichtlich sein, dass die Mindestteilnehmerzahl nicht erreicht werden kann, hat der Reiseveranstalter unverzüglich von seinem Rücktrittsrecht Gebrauch zu machen. Wird die Reise aus diesem Grund nicht durchgeführt, erhält der Kunde auf den Reisepreis geleistete Zahlungen unverzüglich zurück.

**8. Kündigung aus verhaltensbedingten Gründen**

Der Reiseveranstalter kann den Reisevertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn der Reisende ungeachtet einer Abmahnung des Reiseveranstalters nachhaltig stört oder wenn er sich in solchem Maße vertragswidrig verhält, dass die sofortige Aufhebung des Vertrages gerechtfertigt ist. Kündigt der Reiseveranstalter, so behält er den Anspruch auf den Reisepreis; er muss sich jedoch den Wert der ersparten Aufwendungen sowie diejenigen Vorteile anrechnen lassen, die er aus einer anderweitigen Verwendung der nicht in Anspruch genommenen Leistung erlangt, einschließlich der ihm von den Leistungsträgern gutgebrachten Beträge.

**9. Mitwirkungspflichten des Reisenden**

**9.1. Mängelanzeige**

Wird die Reise nicht vertragsgemäß erbracht, so kann der Reisende Abhilfe verlangen. Der Reisende ist aber verpflichtet, dem Reiseveranstalter einen aufgetretenen Reismangel unverzüglich anzuzeigen. Unterlässt er dies schuldhaft, tritt eine Minderung des Reisepreises nicht ein. Dies gilt nur dann nicht, wenn die Anzeige erkennbar aussichtslos ist oder aus anderen Gründen unzumutbar ist. Der Reisende ist verpflichtet, seine Mängelanzeige unverzüglich der Reiseleitung am Urlaubsort zur Kenntnis zu geben. Ist eine Reiseleitung am Urlaubsort nicht vorhanden, sind etwaige Reismängel dem Reiseveranstalter an dessen Sitz zur Kenntnis zu geben. Über die Erreichbarkeit der Reiseleitung bzw. des Reiseveranstalters wird in der Leistungsbeschreibung, spätestens jedoch mit den Reiseunterlagen, unterrichtet. Die Reiseleitung ist beauftragt, für Abhilfe zu sorgen, sofern dies möglich ist. Sie ist jedoch nicht befugt, Ansprüche anzuerkennen.

**9.2. Fristsetzung vor Kündigung**

Will ein Kunde/Reisender den Reisevertrag wegen eines Reismangels der in § 651 c BGB bezeichneten Art nach § 651 e BGB oder aus wichtigem, dem Reiseveranstalter erkennbarem Grund wegen Unzumutbarkeit kündigen, hat er dem Reiseveranstalter zuvor eine angemessene Frist zur Abhilfeleistung zu setzen. Dies gilt nur dann nicht, wenn Abhilfe unmöglich ist oder vom Reiseveranstalter verweigert wird oder wenn die sofortige Kündigung des Vertrages durch ein besonderes, dem Reiseveranstalter erkennbares Interesse des Kunden/Reisenden gerechtfertigt wird.

**9.3. Gepäckbeschädigung und Gepäckverspätung**

Schäden oder Zustellungsverzögerungen bei Flugreisen empfiehlt der Veranstalter dringend unverzüglich an Ort und Stelle mittels Schadensanzeige (P.I.R.) der zuständigen Fluggesellschaft anzuzeigen. Fluggesellschaften lehnen in der Regel Erstattungen ab, wenn die Schadenanzeige nicht ausgefüllt worden ist. Die Schadenanzeige ist bei Gepäckbeschädigung binnen 7 Tagen und bei Verspätung innerhalb 21 Tagen nach Aushändigung, zu erstatten. Im Übrigen ist der Verlust, die Beschädigung oder die Fehlleistung von Reisegepäck der Reiseleitung oder der örtlichen Vertretung des Veranstalters anzugeben.

**9.4. Reiseunterlagen**

Der Kunde hat den Reiseveranstalter zu informieren, wenn er die erforderlichen Reiseunterlagen (z. B. Flugschein, Hotelgutscheine) nicht innerhalb der vom Reiseveranstalter mitgeteilten Frist erhält.

**10. Beschränkung der Haftung**

**10.1.** Die vertragliche Haftung des Reiseveranstalters für Schäden, die nicht aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit resultieren, ist auf den dreifachen Reisepreis beschränkt **a)** soweit ein Schaden des Reisenden weder vorsätzlich noch grob fahrlässig herbeigeführt wird oder **b)** soweit ein Reiseveranstalter für einen dem Reisenden entstehenden Schaden allein wegen eines Verschuldens eines Leistungsträgers verantwortlich ist. Möglicherweise darüber hinausgehende Ansprüche nach dem Montrealer Übereinkommen bzw. dem Luftverkehrsgesetz bleiben von der Beschränkung unberührt.

**10.2.** Der Reiseveranstalter haftet nicht für Leistungsstörungen, Personen- und Sachschäden im Zusammenhang mit Leistungen, die als Fremdleistungen lediglich vermittelt werden (z. B. Ausflüge, Sportveranstaltungen, Theaterbesuche, Ausstellungen, Beförderungsleistungen von und zum ausgeschriebenen Ausgangs- und Zielort), wenn diese Leistungen in der Reiseausschreibung und der Buchungsbestätigung ausdrücklich und unter Angabe des vermittelten Vertragspartners als Fremdleistungen so eindeutig gekennzeichnet werden, dass sie für den Reisenden erkennbar nicht Bestandteil der Reiseleistungen des Reiseveranstalters sind. Der Reiseveranstalter haftet jedoch a) für Leistungen, welche die Beförderung des Reisenden vom ausgeschriebenen Ausgangsort der Reise zum ausgeschriebenen Zielort, Zwischenbeförderungen während der Reise und die Unterbringung während der Reise beinhalten, b) wenn und soweit für einen Schaden des Reisenden die Verletzung von Hinweis-, Aufklärungs- oder Organisationspflichten des Reiseveranstalters ursächlich geworden ist.

**11. Ausschluss von Ansprüchen**

**11.1.** Ansprüche nach den §§ 651 c bis f BGB hat der Kunde/Reisende spätestens innerhalb eines Monats nach dem vertraglich vorgesehenen Zeitpunkt der Beendigung der Reise geltend zu machen.

**11.2.** Die Frist beginnt mit dem Tag, der dem Tag des vertraglichen Reiseendes folgt. Fällt der letzte Tag der Frist auf einen Sonntag, einen am Erklärungsort staatlich anerkannten allgemeinen Feiertag oder einem Sonnabend, so tritt an die Stelle eines solchen Tages der nächste Werktag.

**11.3.** Die Geltendmachung kann fristwährend gegenüber dem Reiseveranstalter unter der vorstehend angegebenen Anschrift erfolgen.

**11.4.** Nach Ablauf der Frist kann der Kunde/Reisende Ansprüche nur geltend machen, wenn er ohne Verschulden an der Einhaltung der Frist verhindert worden ist.

**11.5.** Die Frist aus 11.1 gilt auch für die Anmeldung von Gepäckschäden oder Zustellungsverzögerungen beim Gepäck im Zusammenhang mit Flügen gemäß Ziffer 9.3., wenn Gewährleistungsrechte aus den §§ 651 c Abs. 3, 651 d, 651 e Abs. 3 und 4 BGB geltend gemacht werden Ein Schadensersatzanspruch wegen Gepäckbeschädigung ist binnen 7 Tagen, ein Schadensersatzanspruch wegen Gepäckverspätung binnen 21 Tagen nach Aushändigung geltend zu machen.

**12. Verjährung**

**12.1.** Ansprüche des Kunden/Reisenden nach den §§ 651 c bis f BGB aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung des Reiseveranstalters oder eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des Reiseveranstalters beruhen, verjähren in 2 Jahren. Dies gilt auch für Ansprüche auf den Ersatz sonstiger Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Reiseveranstalters oder eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des Reiseveranstalters beruhen.

**12.2.** Alle übrigen Ansprüche nach den §§ 651 c bis f BGB verjähren in einem Jahr.

**12.3.** Die Verjährung nach Ziffer 12.1 und 12.2 beginnt mit dem Tag, der dem Tag des vertraglichen Reiseendes folgt. Fällt der letzte Tag der Frist auf einen Sonntag, einen am Erklärungsort staatlich anerkannten allgemeinen Feiertag oder einem Sonnabend, so tritt an die Stelle eines solchen Tages der nächste Werktag.

**12.4.** Schweben zwischen dem Kunden/Reisenden und dem Reiseveranstalter Verhandlungen über den Anspruch oder die den Anspruch begründenden Umstände, so ist die Verjährung gehemmt, bis der Kunde/Reisende oder der Reiseveranstalter die Fortsetzung der Verhandlungen verweigert. Die Verjährung tritt frühestens drei Monate nach dem Ende der Hemmung ein.

**13. Informationspflichten über die Identität des ausführenden Luftfahrtunternehmens**

Die EU-Verordnung zur Unterrichtung von Fluggästen über die Identität des ausführenden Luftfahrtunternehmens verpflichtet den Reiseveranstalter, den Kunden über die Identität der ausführenden Fluggesellschaft sämtlicher im Rahmen der gebuchten Reise zu erbringenden Flugbeförderungsleistungen bei der Buchung zu informieren. Steht bei der Buchung die ausführende Fluggesellschaft noch nicht fest, so ist der Reiseveranstalter verpflichtet, dem Kunden die Fluggesellschaft bzw. die Fluggesellschaften zu nennen, die wahrscheinlich den Flug durchführen wird bzw. werden. Sobald der Reiseveranstalter weiß, welche Fluggesellschaft den Flug durchführen wird, muss er den Kunden informieren. Wechselt die dem Kunden als ausführende Fluggesellschaft genannte Fluggesellschaft, muss der Reiseveranstalter den Kunden über den Wechsel informieren. Er muss unverzüglich alle angemessenen Schritte einleiten, um sicherzustellen, dass der Kunde so rasch wie möglich über den Wechsel unterrichtet wird. Die „Black List“ ist auf folgender Internetseite abrufbar: <http://air-ban.europa.eu>

**14. Pass-, Visa- und Gesundheitsvorschriften**

**14.1.** Der Reiseveranstalter wird Staatsangehörige eines Staates der Europäischen Union, in dem die Reise angeboten wird, über Bestimmungen von Pass- Visa- und Gesundheitsvorschriften vor Vertragsabschluss sowie über deren evtl. Änderungen vor Reiseantritt unterrichten. Für Angehörige anderer Staaten gibt das zuständige Konsulat Auskunft. Dabei wird davon ausgegangen, dass keine Besonderheiten in der Person des Reisenden (z. B. Doppelstaatsangehörigkeit, Staatenlosigkeit) vorliegen.

**14.2.** Der Kunde ist verantwortlich für das Beschaffen und Mitführen der behördlich notwendigen Reisedokumente, eventuell erforderliche Impfungen sowie das Einhalten von Zoll- und Devisenvorschriften. Nachteile, die aus dem Nichtbefolgen dieser Vorschriften erwachsen, z. B. die Zahlung von Rücktrittskosten, gehen zu seinen Lasten. Dies gilt nicht, wenn der Reiseveranstalter nicht, unzureichend oder falsch informiert hat.

**14.3.** Der Reiseveranstalter haftet nicht für die rechtzeitige Erteilung und den Zugang notwendiger Visa durch die jeweilige diplomatische Vertretung, wenn der Kunde ihn mit der Besorgung beauftragt hat, es sei denn, dass der Reiseveranstalter eigene Pflichten schuldhaft verletzt hat.

**15. Datenschutz**

**15.1.** Die personenbezogenen Daten, die Sie uns zur Verfügung stellen, werden elektronisch erfasst, gespeichert, verarbeitet, an Leistungsträger übermittelt und genutzt, soweit dies zur Vertragsdurchführung erforderlich ist.

**15.2.** Wir möchten Sie künftig schriftlich, telefonisch und/oder mit elektronischer Post über aktuelle Angebote informieren und unterstellen Ihre Einwilligung, soweit nicht für uns erkennbar ist, dass Sie derartige Informationen nicht wünschen und Sie nicht von der Möglichkeit Gebrauch machen, jederzeit der Verwendung Ihrer Daten zu widersprechen. Wenn Sie die Übermittlung von Informationen nicht wünschen, unterrichten Sie uns bitte unter unserer unten genannten Anschrift.

**16. Schlichtungsverfahren** gem. §§ 36 und 37 Verbraucherstreitbeilegungsgesetz

Die DNV-Touristik GmbH nimmt nicht an einem freiwilligen Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teil.